AMTSBLATT

für den LANDKREIS HILDESHEIM



2022		Herausgegeben in Hildesheim am 29. Juni 2022	Nr. 32
Inhalt			Seite
17.06.2022	-	Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Evluth. Kirchengemeinde Himstedt in Groß Himstedt und Klein Himstedt	478
17.06.2022	-	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evluth. Kirchengemeinde Himstedt in Groß Himstedt und Klein Himstedt	494
22.06.2022	-	Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk 206 – Landkreis Hildesheim	498
23.06.2022	-	Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	499
24.06.2022	-	Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim ab 01.08.2022	500
29.06.2022	-	Bekanntmachung des Wasserwerks der Gemeinde Freden (Leine) zum Jahresabschluss 2020	506

Friedhofsordnung (FO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt in Groß Himstedt und Klein Himstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt am 10 06 2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnen-Wahlgrabstätten
- § 15 Rasenwahlgrabstätten pflegefrei
- § 16 Urnen-Rasenwahlgrabstätten pflegefrei
- § 17 Kindergrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Leichenhalle
- § 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt in ihrer jeweiligen Größe. Der Friedhof Klein Himstedt umfasst zurzeit das Flurstück 87/1 Flur 2 Gemarkung Klein Himstedt in Größe von insgesamt 2.060 m² und der Friedhof in Groß Himstedt umfasst zurzeit die Flurstücke 1/1 in Größe von 3.098 m² sowie 6/1 in Größe von 2 m², wodurch sich für den Friedhof in Groß Himstedt eine Größe von insgesamt 3.100 m² ergibt. Eigentümerin der Grundstücke ist die ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt (Gemeinde Söhlde, Ortsteile Groß Himstedt und Klein Himstedt) hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof Ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Ausnahmen werden durch die Absätze 2-5 geregelt.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, Ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a)	Reihengrabstätten	(§ 12),
b)	Wahlgrabstätten	(§ 13),
c)	Urnen-Wahlgrabstätten	(§ 14),
d)	Rasenwahlgrabstätten - pflegefrei	(§ 15),
e)	Urnen-Rasenwahlgrabstätten – pflegefrel	(§ 16).

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur Im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge: Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m,

b) für Urnen: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttlefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person Ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezelt vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht kann eine Urkunde ausgestellt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der ieweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen

Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Urnen-Wahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Rasenwahlgrabstätten - pflegefrei

- (1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Rasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung soll grundsätzlich mit einer ca. 600 x 400 x 80 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt.
- (4) Bei zweistelligen oder mehrstelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung durch im Boden liegenden ca. 600 x 400 x 80 mm großen Platten. Pro bestatteter Person ist je eine Steinplatte zu verlegen. Abweichend davon kann die Gestaltung einer zweistelligen Grabstätte durch eine gemeinsame Steinplatte erfolgen, die mittig zwischen den Grabstellen verlegt wird.
- (5) Erforderliche Nachgravuren im Rahmen von Beisetzungen sowie die damit verbundenen Arbeiten und Kosten obliegen der nutzungsberechtigten Person.

§ 16 Urnen-Rasenwahlgrabstätten – pflegefrei

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für pflegefreie Rasen-Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer ca. 600 \times 400 \times 80 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des

Verstorbenen enthält. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen nicht erlaubt.

§ 17 Kindergrabstätten

- (1) Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhefrist ist auf Antrag möglich.

§ 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des "Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der nutzungsberechtigten auf Kosten Friedhofsträger Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22 Aligemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab belzufügen. In den Anzelgeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzelgeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimenslonieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurtellen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Genehmigung des Antrags zur Aufstellung eines Grabmals, einer Einfassung oder vergleichbarer Anlagen wird seit dem 15.10.2015 diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus entrichtet, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengräbern und bei Wahlgräbern auch innerhalb drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, sowelt es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.
- (3) Bel Grabanlagen, die vor dem 15.10.2015 errichtet worden sind, hat der bisherige Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlage vorzunehmen. Soweit es sich um Grabmale nach § 28 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen von Reihengräbern oder bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

Sofern der Nutzungsberechtigte die Entfernung selbst vornimmt, hat diese fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln. Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30 Benutzung der Kirche

- (1) Für die Trauerfeler steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX, Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder In ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.03.2010 außer Kraft.

Himstedt, den 17.6 2022

Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt Der Kirchenvorstand

Vorsitzende(r)

Himston J

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildeshelm, den 7000

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Bevollmächtigter

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der end blige helm

Min bond into

13: 13:

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt in Groß Himstedt und Klein Himstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt für die Friedhöfe in Groß Himstedt und Klein Himstedt am 16.06 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Aligemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Relhengrabstätte Für 25 Jahre :	800,00 €
 Wahlgrabstätte Für 25 Jahre - je Grabstelle- : Verlängerung pro Jahr: 	1.025,00 € 41,00 €
3. Kinderwahlgrabstätte Für 25 Jahre - je Grabstelle- : Verlängerung pro Jahr:	350,00 € 14,00 €
4. Urnen-Wahlgrabstätte Für 25 Jahre: Verlängerung pro Jahr:	875,00 € 35,00 €
5. Rasenwahlgrabstätte - pflegefrel Für 25 Jahre - je Grabstelle - : Verlängerung pro Jahr:	2.025,00 € 81,00 €

6. Urnen-Rasenwahlgrabstätte - pflegefrei Für 25 Jahre - je Grabstelle - : Verlängerung pro Jahr:

1.725,00 € 69,00€

7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Urnenwahl-, Rasenwahl-Wahl-, einer Beisetzung in Rei einer Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezelt.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 4, 5 oder 6 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Einebnungskosten sind in den Gebühren enthalten.

II. Verwaltungsgebühren:

30,00€
30,00 €
60,00 € 2,00 €
30,00 €
150,00 €

der ist, werden von Gebührentarif vorgesehen kein für die Leistungen, Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15.09.2015 außer Kraft.

Himstedt, den A. 621

Ev.-luth. Kirchengemeinde Himstedt Der Kirchenvorstand

Aure Wileleie Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 17.06.201

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildeshelmer Land - Alfeld Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Bevollmächtiger

STEEL STEEL



Amtliche Bekanntmachung

Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 206-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Frau Pamela Wiermann, Graster Str. 4 in 31195 Lamspringe

T.: 0162 / 1 80 70 60 o. 05183 / 50 19 80

Email: p.wiermann@web.de

als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin zum 01.07.2022 erneut bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst alle Straßen der Ortsteile Harbarnsen, Irmenseul, Netze, Segeste und Woltershausen der Gemeinde Lamspringe, alle Straßen der Ortsteile Heinum, Rheden und Wallenstedt der Samtgemeinde Leinebergland sowie alle Straßen der Ortsteile Adenstedt, Eberholzen, Grafelde, Petze, Sellenstedt, Sibbesse, Westfeld und Wrisbergholzen der Gemeinde Sibbesse.

Hildesheim, den 22.06.2022

Landkreis Hildesheim Amt 204/Schornsteinfegeraufsicht Im Auftrag

Gez. Frohns

Hinweisbekanntmachung

Zweckverband

für Tierkörperbeseitigung

Südniedersachsen/Hannover

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

• Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachungen ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung

23.06.2022

Südniedersachsen/Hannover

Cora Hermenau

Verbandsgeschäftsführerin

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 430), hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Die im Landkreis Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler haben gem. § 114 Abs. 1 S. 2 Ziff.1-4 i.V.m. Abs. 3 NSchG einen Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der Kosten für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die in § 2 festgelegte Mindestentfernung überschreitet.
- (2) Für die Feststellung der in Bezug auf die Erstattung der Beförderungskosten zu einer anderen als der nach § 114 Abs. 3 Satz 1 NSchG nächstgelegenen Schule gilt, dass auch in Fällen, in denen kein Schulbezirk festgelegt ist, die Beförderungskosten erstattet werden können, sofern die Anforderungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG erfüllt sind und der Antrag nach dem 01.07.2020 gestellt wurde.
 - Bei der Entscheidung darüber ist entsprechend § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 NSchG sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes zu verfahren mit der Maßgabe, dass anstelle der Landesbehörde die abschließende Entscheidung der Landkreis trifft. Dies gilt auch für die Höhe und Dauer der zu übernehmenden Schülerbeförderungskosten im Rahmen freiwilliger Leistungen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, haben einen Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Die Beförderungsbedürftigkeit ist grundsätzlich durch eine fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Dem Träger der Schülerbeförderung bleibt es vorbehalten, ein amtsärztliches Gutachten zu verlangen. Die Wege- und Wartezeiten nach § 5 Abs. 2 finden keine Anwendung.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad als besonders gefährlich einzustufen ist und eine Begleitung durch Familienangehörige oder andere Vertrauenspersonen nachweislich nicht möglich ist oder eine unzumutbare familiäre Härte darstellen würde. Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der

individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen oder Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar, es müssen besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein.

Die Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Landkreis Hildesheim festgestellt werden. In Zweifelsfällen wird die Verkehrskommission hinzugezogen.

- (5) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, beschränkt sich die Pflicht nach Abs. 1 auf die Erstattung der Kosten für den Schulweg, und zwar in der Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Hildesheim bei der Schülerbeförderung innerhalb seines Gebietes zu erstatten hat. Dies gilt nicht im Fall des Besuchs von Förderschulen.
- (6) Ein Anspruch auf Leistungen der Schülerbeförderung besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehrplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, die nach dem Runderlass des MK "Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen" durchgeführt werden. Dabei sind die Praktikumsbetriebe so zu wählen, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen u. ä. besteht ein Anspruch nur für den Weg von und zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangs- bzw. Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gleiches gilt für Veranstaltungen innerhalb der Schule, die im Lehrplan nicht vorgesehen sind (Weihnachtsfeiern, Tage der offenen Tür, Theaterfahrten u. ä.).

Fahrten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb. Die dafür entstehenden Kosten sind keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG, sondern Sachkosten, die vom jeweiligen Schulträger zu zahlen sind.

- (7) Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I an allgemein bildenden Schulen, die ein Betriebspraktikum ableisten, haben einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 6 für den Weg zur Praktikumstelle.
 - Die Erstattungspflicht beschränkt sich auf die notwendigen Kosten, maximal auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die innerhalb des Landkreises Hildesheim im jeweiligen Schuljahr ausgegeben oder erstattet wird. Der Jahresbetrag der teuersten Zeitkarte wird durch die Anzahl der Schultage des jeweiligen Schuljahres dividiert und mit der Anzahl der tatsächlichen Praktikumstage multipliziert.
- (8) Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht, soweit unmittelbar durch den Landkreis Hildesheim gestellte Beförderungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden. Bei mittelbaren Beförderungsleistungen (Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr) kann auf Antrag ein anderes Beförderungsmittel genutzt werden.

- 3 -

§ 2 Mindestentfernung

Die Mindestentfernung zwischen Wohnung (Haustür des Wohngebäudes) und Schule (nächstgelegener Eingang des Schulgebäudes, in dem die Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig stattfinden), ab der die Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht nach § 1 besteht, beträgt 2.000 m.

§ 3 Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels

- (1) Übersteigt die Summe der Wegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle des vom Landkreis Hildesheim bestimmten Verkehrsmittels sowie zwischen der Schule und der dieser nächstgelegenen Ausstiegshaltestelle die in § 2 genannte Mindestentfernung, besteht ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels entweder für den Weg von der Wohnung zur Einstiegshaltestelle oder von der Ausstiegshaltestelle zur Schule.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung eines zusätzlichen Verkehrsmittels besteht weiterhin, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in einer Richtung regelmäßig überschritten werden:
 - 1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches

45 Minuten,

- 2. für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I mit Ausnahme der Gymnasien und Gesamtschulen 60 Minuten,
- 3. für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, der Gesamtschulen und der Berufseinstiegsschule sowie der in § 114 Abs. 1 Ziffer 4 NSchG genannten Berufsfachschulen

90 Minuten.

- (3) Bei dem Besuch von Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, von Ergänzungsschulen i.S.d. § 161 NSchG sowie von Schulen mit landkreisweitem Einzugsbereich gelten abweichend von Abs. 2 für alle Schülerinnen und Schüler Zeiten von bis zu 90 Minuten für den reinen Schulweg in einer Richtung als zumutbar. Gleiches gilt, soweit aufgrund von Ausnahmegenehmigungen nach § 63 NSchG Schulen außerhalb der festgelegten Schulbezirke besucht werden.
- (4) Soweit Schulen außerhalb des Landkreisgebietes besucht werden sowie bei der Ableistung von Betriebspraktika kann die in Abs. 3 genannte Zeit überschritten werden.
- (5) Bei der Berechnung der Schulwegezeiten sind für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches 3 Minuten je 200 m Fußweg, in allen übrigen Fällen 3 Minuten je 250 m Fußweg anzusetzen.

§ 4 Beförderungsmittel

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr oder ersatzweise mit linienmäßig verkehrenden Bussen des freigestellten Schülerverkehrs. Die Beförderung erfolgt zwischen den für diese Verkehre festgelegten und genehmigten Haltestellen.
- (2) Wird zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug eingesetzt, werden die notwendigen Aufwendungen gem. § 6 auf Antrag erstattet.

§ 5 Fahrtenrahmen und Wartezeiten

- (1) Die Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr oder im freigestellten Schülerverkehr gilt als sichergestellt, wenn
 - Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Anfahrten zur 1. und 2 Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
 - 2. Schülerinnen und Schülern des Primarbereiches
 - a) der Förderschulen und
 - b) der Schulen mit kreisweitem Einzugsbereich eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 4. und 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
 - 3. Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereiches I eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie eine Abfahrt nach der 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,
 - Schülerinnen und Schülern der berufsbildenden Schulen eine Anfahrt zur 1. Unterrichtsstunde sowie Abfahrten nach der 6. Unterrichtsstunde, sowie eine Abfahrt im Anschluss an den Ganztagsunterricht,

zur Verfügung stehen.

- (2) Im Rahmen des Beförderungsumfangs nach Abs. 1 sind folgende Wartezeiten zulässig:
 - 1. für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches

vor Unterrichtsbeginn bis zu 20 Minuten nach Unterrichtsende bis zu 45 Minuten

2. für alle übrigen Schülerinnen und Schüler

vor Unterrichtsbeginn bis zu 40 Minuten nach Unterrichtsende bis zu 60 Minuten.

- (3) Bei der Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 2 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten durch den Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.
- (4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus schulorganisatorischen Gründen, wie Erkrankung von Lehrkräften) von weniger als einem Monat Dauer besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes.

Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind neben den üblichen Wartezeiten zumutbar. Bei witterungsbedingten Unterrichtsausfällen wird in den Schulen (landesrechtlich) eine Aufsicht/Betreuung gewährleistet.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

- (1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - 1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
 - bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel vom Träger der Schülerbeförderung anerkannten privaten Pkw für die Beförderung einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,20 € je gefahrenem Kilometer. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. jeden Schüler um 0,05 € je Entfernungskilometer,
 - 3. bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge ein Betrag von 0,10 € je gefahrenem Kilometer.
- (2) Erfolgen Fahrten nach Abs. 1 Ziffer 2 und 3 nicht ausschließlich zu Zwecken der Schülerbeförderung, werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 als notwendig anerkannt.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 8 bleibt die Erstattung auf den Betrag beschränkt, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Ausnutzen der jeweils günstigsten Tarife entstanden wäre.

§ 7 Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Anträge auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das vorangegangene Schuljahr beim Landkreis Hildesheim Schulamt, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim unter Verwendung der in den Schulen vorhandenen hierfür vorgesehenen Vordrucke einzureichen. Für Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Hildesheim sind die Anträge bei der Stadt Hildesheim, Fachbereich Schulen und Sport, Postfach, 31132 Hildesheim, einzureichen. Bei der Frist "31.10. eines jeden Jahres" handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gem. § 6 erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Soweit keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt wurden, sind die geltend gemachten Fahrtkosten auf andere geeignete Art und Weise (etwa Fahrtenbuch) zu belegen.

58

Beförderungsanspruch im Sekundarbereich II

- (1) Für alle im Landkreis Hildesheim wohnenden Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II und für Auszubildende, soweit für diese nicht ohnehin ein gesetzlicher Anspruch nach § 114 NSchG besteht, erhalten eine Vergünstigung bei der Beförderung als freiwillige Leistung des Landkreises Hildesheim.
- (2) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis, der den ÖPNV im Tarifverbund ROSA nutzt, erhält ein um
 - 40 % vergünstigtes Abo der Preisstufe HI und 1,
 - 60 % vergünstigtes Abo der Preisstufe 2 6.

Der in Abs. 1 genannte Personenkreis, der den Schienenpersonennahverkehrs des NITAG-Tarifes mit Start- und Zielbahnhof im Landkreis Hildesheim nutzt, erhält auf Antrag mit Einreichung der Fahrkarte/des Abos eine Erstattung von 60 % des Kaufpreises.

- (3) Der in Abs. 1 genannte Personenkreis, der den freigestellten Schulbusverkehr im Rahmen der Mitnahme Dritter nutzt und dafür Fahrkarten beim Unternehmen erwirbt, erhält auf Antrag mit Einreichung der Fahrkarte eine Erstattung von
 - 40 % der Fahrkarte der Preisstufe 1
 - 60 % der Fahrkarte der Preisstufe 2 6.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hildesheim vom 01.08.2021 außer Kraft.

Hildesheim, den 24.06.2022

Landkreis Hildesheim Der Landrat

Lynack

506

Bekanntmachung

des Wasserwerks der Gemeinde Freden (Leine)

1. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2020

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Wasserwerkes der Gemeinde Freden (Leine) wurde von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH geprüft.

Mit Datum vom 13.01.2022 wurde der Bericht über die Prüfung mit Bestätigungs-vermerk vorgelegt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers schließt mit folgenden Feststellungen:

"Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen, insbesondere § 29 EigBetrVO (Nds) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen insbesondere § 24 EigBetrVO (Nds) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim gez. im Auftrag Wolff

2. Beschlüsse des Rates der Gemeinde Freden (Leine)

Der Rat der Gemeinde Freden (Leine) hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die uneingeschränkte Entlastung der Betriebsleitung und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, den im Wirtschaftsjahr 2020 entstandenen Jahresüberschuss von 65.063,57 Euro auf neue Rechnung in das Jahr 2021 vorzutragen und in den Bilanzposten "Gewinnvortrag" einzustellen.

3. Auslegung

Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 04.07.2022. bis 14.07.2022 während der Dienststunden bei der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine), Rathaus, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Freden (Leine), den 29.06.2022

Wasserwerk
der Gemeinde Freden (Leine)
Geschäftsführung
Überlandwerk Leinetal GmbH